



Per Zustellungsurkunde!

Bauservice Altmark

Inhaber Steffen Coßbau

Lokschnuppen 1

29410 Salzwedel

Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 51
Zentraldezernat für Arbeitsschutz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 09.02.2022

Datum: 29.03.2022

AZ.: LAV51-40413/MMXXII004
ZulAsbestPep

Bearbeitet von: Dr. Pepke

Durchwahl: 282

Zulassung nach § 8 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung¹ (GefStoffV) für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Zulassung

- I. Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 51 / Gewerbeaufsicht, erteilt dem Unternehmen

Bauservice Altmark

Lokschnuppen 1

29410 Salzwedel

Dienstszitz Dessau-Roßlau
(keine Postanschrift)
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Telefax (0345) 5643-439

LAV-GAZENTRAL@
sachsen-anhalt.de

die Zulassung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten, mit Ausnahme von Spritzasbest, in /an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen.

- II. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Befristung

Die Zulassung wird bis zum **31.03.2026** befristet
und ist nicht übertragbar.

Hauptsitz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

¹ **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen** (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).

2. Widerrufsvorbehalt

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn Bestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.

3. Auflagen

3.1. Jede Änderung der

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis),
- personellen Ausstattung - insbesondere der Wechsel von weisungsbefugten sachkundigen Personen,

ist der Zulassungsbehörde vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen.

3.2. In der Anzeige an die Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV ist für die jeweilige Arbeitsstätte/ Baustelle die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen.

3.3. Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.

3.4. Die im Antrag vom 09.02.2022 aufgeführte sicherheitstechnische Ausstattung muss der TRGS 519 Anlage 8 entsprechen und ist bei der Durchführung von Tätigkeiten gemäß den Anforderungen der TRGS 519 auf den Baustellen einzusetzen.

3.5. Bei der Durchführung der von der Zulassungsbehörde erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

3.6. Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Hierfür sind insbesondere bei der personellen Ausstattung die Sachkundenachweise, Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten und bei der

sicherheitstechnischen Ausstattung die Anforderung gemäß TRGS 519² Anlage 8 durch Nachweise von eigenen Geräten sowie Mietgeräten durch Leasing bzw. Mietverträgen (incl. Prüfnachweise und Nachweis der Fachkunde für die eingesetzten Geräte) bei der zuständigen Behörde der jeweiligen Arbeitsstätte/Baustelle vorzulegen.

3.7. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.

3.8. Zu den genannten Arbeiten dürfen nur Beschäftigte herangezogen werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Berufsgenossenschaftliche Grundsätze G 1.2 und G 26.2) unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

4. Auflagenvorbehalt

Die Behörde behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere und ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

III. Das Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.02.2022 (Posteingang im LAV: 4864/2022) wurde die Zulassung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten, mit Ausnahme von Spritzasbest, in /an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht, beantragt.

² **Technische Regeln für Gefahrstoffe 519** (TRGS 519) - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - Ausgabe Januar 2014 (GMBl Nr. 8/9/2014 S. 164), zuletzt geändert und ergänzt: GMBl 2019 S. 786-798 v. 17.10.2019 [Nr. 40].

Die zuständige Behörde für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht³ (ChemZustVO) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 - Arbeitsschutz.

Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausführung dieser Tätigkeiten zugelassen worden sind. Nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV ist die Zulassung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die Prüfung Ihres Antrages ergab, dass die in § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV i. V. m. § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen⁴ (Chemikaliengesetz – ChemG) i. V. m. TRGS 519 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die von Ihnen beantragte Zulassung ist somit zu erteilen. Die Antragsunterlagen vom 09.02.2022 (Posteingang im LAV: 4864/2022) sind Bestandteil der Zulassung.

Die Befristung ergeht als Nebenbestimmung auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt⁵ (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁶ (VwVfG). Die Befristung halte ich für erforderlich, weil nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auch im Hinblick auf den sich weiterentwickelnden Stand der Technik geboten ist.

Der Widerrufsvorbehalt ist u. a. vorgesehen für den Fall, dass Voraussetzungen, die der Zulassung zugrunde liegen, nicht erfüllt werden, macht die Bedeutung der Auflagen deutlich und die Zulassung von deren Einhaltung abhängig. Er ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Auflagen zu diesem Bescheid ergehen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG und sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen.

³ **Verordnung über Zuständigkeiten nach Chemikalienrecht** (ChemZustVO) vom 28. Februar 2011 (GVBl LSA S. 484).

⁴ **Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen** (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Neufassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

⁵ **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt** (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl LSA S. 134, 143).

⁶ **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

Der Auflagenvorbehalt ergeht aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Für die Zulassung werden Kosten nach § 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt⁷ (VwKostG LSA) festgesetzt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag



Hinweis

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang I der GefStoffV die Verwendung von Asbest anzuzeigen,
- dieser Anzeige eine objektbezogene Gefährdungsbeurteilung beizufügen,
- eine Betriebsanweisung beizufügen,
- eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen,
- einen Arbeitsplan aufzustellen,
und nur Arbeitnehmer mit Asbest zu beschäftigen, die der vorgeschriebenen
Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sind,
- um eine FFP2/ FFP3-Maske sicher tragen zu können, ist Barträgern zu raten, den Bart
abzurasierern.

⁷ **Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl LSA S. 340).